

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e8fb9c0-e2aa-3abc-bac9-2ab242438f90>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Arbeitsgerichtsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ArbGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	320-1

## § 96 ArbGG - Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht durch Beschluss. <sup>2</sup>Die [§§ 562, 563 der Zivilprozessordnung](#) gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss nebst Gründen ist von sämtlichen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

